

(aktualisierte) Ausgabe April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute darf ich Ihnen die erste Ausgabe meines Newsletters zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik im Jahr 2017 vorlegen. Ich bespreche dort wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung und zum Brandschutz und informiere über Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Bei den Entscheidungen zur Videoüberwachung geht es in erster Linie um die Frage, inwieweit Aufzeichnungen als Beweismittel vor Gericht verwendet werden dürfen. Dies wird sowohl vom OLG Stuttgart in Bezug auf Dashcam-Videobilder als auch vom Bundesarbeitsgericht in Bezug auf Zufallsfunde bei der Überwachung von Mitarbeitern bejaht. In Sachen Brandschutz hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe entschieden, dass bei Nutzungsuntersagungen wegen brandschutztechnischer Mängel im Zweifel die Sicherheit der im Gebäude tätigen Menschen vorgeht. Nach einer Entscheidung des OLG München haftet der mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt für Ausführungsfehler i. S. Brandschutz, auch wenn diese auf der fehlerhaften Planung eines anderen Architekten beruhen.

Videoüberwachung wird immer häufiger auch auf Baustellen eingesetzt; damit habe ich mich in zwei Artikeln in der Zeitschrift GIT befasst. Schließlich darf ich auf interessante Veranstaltungen der Sicherheitsbranche hinweisen, bei denen ich in den nächsten Monaten referiere.



I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

- 1. Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart vom 04.05.2016 (AZ: 4 Ss 543/15) ist ein Tatrichter grundsätzlich nicht daran gehindert, eine Dashcam – Videoaufzeichnung, die keinen Einblick in die engere Privatsphäre gewährt, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert und eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeuges zulässt, zu verwerten, wenn dies zur Verfolgung einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.**

Ich hatte bereits in meinem letzten Newsletter eine Entscheidung des LG Landshut besprochen, wonach in einem zivilrechtlichen Schadensersatzprozess auch Dashcam-Aufzeichnungen grundsätzlich verwertet werden können. Das OLG Stuttgart lässt Dashcam-Aufzeichnungen nunmehr auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu. Ein Verkehrssünder, der eine rote Ampel überfahren hatte, wehrte sich gegen den von der Polizei verhängten Bußgeldbescheid. Im Gerichtsverfahren bewies die Polizei den Verkehrsverstoß durch das Vorspielen von den Aufzeichnungen, die aus der Dashcam eines anderen Verkehrsteilnehmers stammten. Dieser hatte mit seiner Dashcam seinen gesamten Fahrverlauf gefilmt und zufällig auch den Verkehrsverstoß des Beschuldigten aufgenommen.

Das OLG Stuttgart konnte nicht entscheiden, ob der Dashcam-Betreiber durch die permanente Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens gegen das datenschutzrechtliche Verbot des § 6 b BDSG verstoßen habe. Zwar sei diese Vorschrift auf Dashcams anzuwenden, auch

wenn es sich nicht um stationäre Geräte handeln würde. Im Prozess konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob es sich beim Betrieb der Dashcam um die Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Selbst bei einem Verstoß gegen § 6 b BDSG seien die Gerichte jedoch nicht daran gehindert, gefertigte Aufnahmen im Prozess zu verwenden. Denn aus dieser Vorschrift folgt nach Auffassung des OLG Stuttgart kein gesetzlich angeordnetes Beweisverwertungsverbot. Deshalb müsse für die Frage, ob die Aufzeichnungen im Prozess verwendet werden dürfen, auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart war der Tatrichter im vorliegendem Fall nicht daran gehindert, eine Videoaufzeichnung, die keinen Einblick in die engere Privatsphäre des Betroffenen gewährt, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert, im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu verwerten. Die Intensität und Reichweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Videoaufzeichnung des fließenden Verkehrs ist sehr gering. Die aufgezeichneten Daten betreffen insbesondere nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung des Betroffenen oder seiner engeren Privat- oder gar Intimsphäre. Vielmehr setzt sich der Betroffene durch die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr selbst der Wahrnehmung und Beobachtung durch andere Verkehrsteilnehmer, wie auch der Kontrolle seines Verhaltens im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden aus. Eine Identifizierung des Betroffenen war nur durch das Kennzeichen seines Fahrzeuges möglich.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart überwiegt im vorliegenden Fall die hohe Bedeutung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und das Gewicht des Verstoßes im Einzelfall. Die vom Rotlichtverstoß des Betroffenen ausgehend erhebliche Gefahr würde dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Verfolgung derartiger Ordnungswidrigkeiten eine besondere Bedeutung verleihen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs besteht auch im Zusammenhang mit dem aus Artikel 2 Abs. 2 GG ableitbaren Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben.

Praxishinweis: Wie in meinen vorangegangenen Newslettern dargelegt, setzt sich bei Gerichten allmählich die Auffassung durch, dass Aufzeichnungen aus Dashcams keinem grundsätzlichen Beweisverwertungsverbot unterliegen. Das ist meiner Meinung nach auch richtig, weil – wie das OLG Stuttgart richtig darlegt – Persönlichkeitsrechte der gefilmten Verkehrsteilnehmer so gut wie nicht betroffen sind. Denn durch die Aufzeichnungen werden keine Einblicke in die engere Privatsphäre gewährt, sondern es werden lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert. Insbesondere in Fällen, bei denen erheblich gegen Verkehrsregelungen verstoßen wurden, ist aus meiner Sicht das Interesse des Staates an einer Verfolgung bzw. das Interesse des Geschädigten an der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche immer höher zu bewerten, als das Interesse des Verkehrssünders bzw. Schädigers.

2. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 22.09.2016 (AZ: 2 AZR 848/15) kann die gerichtliche Verwertung eines „Zufallsfundes“ aus einer gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG gerechtfertigten verdeckten Videoüberwachung zulässig sein.

Auch in diesem Fall geht es wieder um die Frage, ob Videoaufnahmen vor Gericht verwendet werden dürfen. Die Arbeitgeberin hatte zur Aufklärung von Kassendifferenzen unter Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG nach Rücksprache mit dem Betriebsrat versteckte Kameras an den Kassen angebracht. Dabei wurde eine Leergutmanipulation festgestellt, allerdings durch eine Mitarbeiterin, welche die Arbeitgeberin gar nicht im Fokus hatte. Diese Mitarbeiterin wehrte sich sodann gegen die außerordentliche, fristlose Kündigung durch die Arbeitgeberin vor Gericht.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte im Revisionsverfahren die vom Landesarbeitsgericht gebilligte fristlose Kündigung. Nach Auffassung des BAG dürfen auch sogenannte „Zufallsfunde“ vor Gericht verwertet werden. Gebotene Aufklärungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG müssen sich nicht allein auf solche Beschäftigten beschränken, gegen die bereits ein

konkreter Verdacht vorliegt. Zwar müsse der Kreis der Verdächtigten möglichst weit eingegrenzt werden. Es sei aber nicht nötig, Überwachungsmaßnahmen so einzuschränken, dass sie ausschließlich bereits konkret verdächtige Personen erfassen. Die heimliche Überwachung setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber vorher alle anderen mildereren Möglichkeiten geprüft bzw. ergriffen hat. Dies war im vorliegenden Fall gegeben.

Ein Beweisverwertungsverbot käme nur dann in Betracht, wenn dies aufgrund einer verfassungsrechtlich geschützten Position einer Prozesspartei zwingend geboten wäre. Das Gericht habe deshalb zu prüfen, ob die Verwertung von heimlich beschafften persönlichen Daten und Ergebnissen, die sich aus diesen Daten ergeben, mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vereinbar ist. Nach Auffassung des BAG war dies im vorliegenden Fall gegeben. Zwar greift eine verdeckte Videoüberwachung immer in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Dieser Eingriff war aber aufgrund überwiegender Interessen der Arbeitgeberin gerechtfertigt. Diese hatte zuvor alle anderen Mittel ausgeschöpft, Unregelmäßigkeiten im Kassenbereich aufzuklären. Sie konnte sich auf die Ausnahmevorschrift des § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG stützen, die genau für diese Fälle geschaffen worden ist und die auf ständiger Rechtsprechung beruht.

Praxishinweis: Diese Entscheidung des BAG ist deshalb so erfreulich, weil sie für die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG in begrüßenswerter Weise Klarheit schafft. Danach wird man künftig auch sogenannte Zufallsfunde, die bei einer verdeckten Kameraüberwachung erhoben werden, künftig vor Gericht verwerten können.

II. Wichtige Entscheidungen zum Brandschutz

- 1. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.04.2016 (AZ: 3 K 2926/15) überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung einer aus Gründen des Brandschutzes ausgesprochene Nutzungsuntersagung, wenn nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass gravierende brandschutzrechtliche Mängel – wie etwa das Fehlen eines ersten oder zweiten Rettungswegs oder Bedenken gegen die Standfestigkeit einer Großgarage im Brandfall – behoben wurden.**

Anlässlich von Brandverhütungsschauen ergaben sich an einem Gebäudekomplex, in dem sich unter anderem eine mehrstöckige Tiefgarage, ein Gastronomiebereich und ein Beherbergungsbetrieb befand, erhebliche brandschutzrechtliche Mängel. Dem Betreiber wurde daraufhin die Nutzung der Tiefgarage und einzelner Teile der übrigen Gebäude untersagt. Des Weiteren forderte ihn die Behörde auf, Bestandspläne und ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Da die Mängel so erheblich waren, ordnete die Behörde die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung an. Der Betreiber erhob hiergegen Widerspruch, berief sich auf einen angeblichen Bestandsschutz und beantragte beim Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag ab. In Anbetracht der zahlreichen und zum Teil gravierenden brandschutzrechtlichen Mängel im gesamten Gebäudekomplex müsse von einer konkreten Gefahr ausgegangen werden. In einem solchen Fall stellt die Nutzungsuntersagung ein verhältnismäßiges Mittel dar. Denn aufgrund der extremen Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter einer Vielzahl von Menschen im Brandfall sei die „Eingriffsschwelle“ tendenziell niedrig.

Das Verwaltungsgericht ging nach cursorischer Prüfung des Sachverhaltes davon aus, dass der Betreiber die in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zum Brandschutz nicht vollständig umgesetzt hatte. Deswegen könne von einem Bestandsschutz keine Rede sein. Auch hätte der Betreiber im Prozess nicht darlegen können, dass der Brandschutz im Objekt gewährleistet sei. Weder sind ausreichende Bestandspläne der Gesamtanlage vorgelegt worden, noch das ursprüngliche Brandschutzkonzept. Im Zweifel hatte des-

halb die Sicherheit der im Objekt tätigen Menschen Vorrang vor den Interessen des Betreibers an einer weiteren Nutzung.

Praxishinweis: Diese Entscheidung macht wieder mal deutlich, dass die Gerichte in Sachen Brandschutz im Zweifel den sicheren Weg wählen. Das ist auch richtig, weil im Falle eines Brandes erhebliche Rechtsgüter auf dem Spiel stehen. Eine „konkrete Gefahr“ ist nach ständiger Rechtsprechung bereits dann gegeben, wenn der Eintritt eines Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Hätte der Betreiber im vorliegenden Fall ein schlüssiges Brandschutzkonzept sowie Bestandspläne vorlegen können, aus denen sich die Einhaltung aller Auflagen aus der Baugenehmigung ergeben hätten, wäre das Gericht der von der Behörde angeordneten Nutzungsuntersagung wohl nicht gefolgt. Leider gehen aber Betreiber und Gebäudeeigentümer viel zu nachlässig mit der Einhaltung ihrer brandschutzrechtlichen Pflichten um. Man kann von Glück reden, dass im vorliegenden Fall überhaupt eine Brandschau stattgefunden hat. Da die Durchführung wiederkehrender Prüfungen von den Betreibern zu veranlassen und zu bezahlen sind, werden auch diese Pflichten in der Regel sträflich vernachlässigt.

2. Nach einer Entscheidung des OLG München vom 09.08.2016 (AZ: 9 U 4338/15 Bau) ist der mit der Vorbereitung der Vergabe und mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt für brandschutztechnische Mängel mitverantwortlich, auch wenn diese auf der fehlerhaften Ausführungsplanung eines anderen Architekten beruhen

Nach Fertigstellung von zwei Wohnhäusern stellte der Bauträger fest, dass es bei einer Reihe von Leitungen an brandsicheren Abschottungen fehlte. Er nahm daraufhin den Architekten in Anspruch, den er mit den Leistungen der Leistungsphasen 6, 7 und 8 beauftragt hatte. Dieser wehrte sich mit dem Einwand, dass diese Fehler bereits in der Ausführungsplanung angelegt gewesen seien, die von einem anderen Architekten erstellt worden war.

Das Gericht sprach dem Bauträger gleichwohl Schadensersatz zu. Der mit der Leistungsphase 6 bis 8 beauftragte Architekt hatte bereits bei der Ausschreibung merken müssen, dass die Vorgaben zum Brandschutz in der Ausführungsplanung unzureichend sind. Spätestens aber hätte er im Rahmen der von ihm durchgeführten Bauüberwachung diesen Mangel rügen und für eine ordnungsgemäße Ausführung sorgen müssen. Allerdings haftet der bauüberwachende Architekt nicht zu 100 %. Vielmehr muss sich auch der Bauträger einen Teil des Schadens anrechnen lassen (hier ein Drittel), weil die fehlerhafte Bauausführungsplanung aus seiner Sphäre stammt.

Praxishinweis: Diese Entscheidung macht wieder einmal deutlich, welche hohe Verantwortung den bauüberwachenden Architekten trifft. Denn er muss nicht nur den Baufirmen bei der Ausführung „auf die Finger schauen“. Auch ist er nach ständiger Rechtsprechung gehalten, die vom Bauherrn stammende Planung auf Plausibilität und Machbarkeit zu überprüfen. Unterlässt er dies, dann haftet er für daraus resultierende Ausführungsmängel auch dann, wenn diese Planung gar nicht aus seiner Feder stammt.

III. Neue Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechtes

Bundestag und Bundesrat haben im März 2017 das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ beschlossen. Die Reform bringt für die Bauwirtschaft ab dem 01.01.2018 die umfangreichsten Rechtsänderungen der letzten Jahre mit sich. Davon sind auch Planer- und Errichterfirmen für sicherheitstechnische Anlagen betroffen.

Das Gesetz enthält Neuregelungen für Bauverträge, Verbraucher-Bauverträge, Architekten- und Ingenieurverträge und die kaufrechtliche Mängelhaftung. Zudem sieht das Gesetz vor, dass bei den Landgerichten Spezialkammern für Bausachen eingerichtet werden.

Wir haben über die wichtigsten Neuregelungen in unserem aktuellen Baurecht-Newsletter (Nr. 2/April 2017) berichtet. Sie finden diesen Newsletter auf unserer Website www.dieckert.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen/Newsletter“.

2. Videoüberwachungsverbesserungsgesetz

Der Bundesrat hat Ende März das vom Bundestag bereits verabschiedete Videoüberwachungsverbesserungsgesetz gebilligt. Dieses wird in Kürze in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wird der für Videoüberwachung einschlägige § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes in seinem Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„Bei der Videoüberwachung von

- 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder*
- 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs*

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.“

Mit dieser Regelung soll festgeschrieben werden, dass der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen, die sich in den o. a. Bereichen aufhalten, besonders wichtig ist. Hintergrund ist die aktuelle Bedrohungslage durch Terroristen und Straftäter, die für ihre Anschläge immer häufiger hochfrequente öffentlich zugängliche Plätze in ihren Fokus nehmen. Der durch das Gesetz eingeführte Schutzgedanke soll bei der nach § 6 b Abs. 1 BDSG durchzuführenden Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen durch die Betreiber von solchen Einrichtungen und im Rahmen von Überprüfungsentscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt werden. Damit soll das Sicherheitsniveau in Deutschland insgesamt erhöht werden.

3. Gesetz zum Einsatz von mobiler Videotechnik durch die Bundespolizei (Entwurf)

Die Bundesregierung hat Anfang diesen Jahres den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, wonach die Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und der Schutz von Beamten/-innen der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik verbessert werden soll. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Vorschriften über „Bodycams“, die bereits in den Bundesländern Hamburg, Rheinland-Pfalz und Hessen gelten. Neu ist die Regelung über die Speicherung der erfassten Daten. Danach sind die erhobenen Bild- und Tondaten automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme im Sinne des Gesetzes. In diesem Fall dürfen die erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden (siehe § 27 a Abs. 3 des Bundespolizeigesetzes (Entwurf)).

4. Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten

Die Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten ist nach über einjähriger Diskussion Anfang April diesen Jahres in Kraft getreten. Sie enthält wesentliche Neuregelungen in der Luftverkehrsordnung, die sich mit dem Betrieb von Drohnen und Flugmodellen befassen, die künftig einheitlich behandelt werden. Diese Geräte sind ab einer Gewichtsklasse von 0,25 kg künftig zu kennzeichnen. Das Fliegen mit Geräten, die schwerer als 2 kg sind, wird ab Herbst diesen Jahres nur nach Erwerb eines sogenannten „Drohnen-

führerscheins“ zulässig sein. Geräte, die mehr als 5 kg wiegen, dürfen nur nach entsprechender Erlaubnis der Flugaufsichtsbehörden genutzt werden. Für alle unbemannten Fluggeräte gibt es künftig klar definierte Flugverbotszonen, wie z. B. in Stadtlagen, Menschenansammlungen, Behördengebäuden, Verkehrsflughäfen etc.. Für gewerblich genutzte Geräte wird es künftig Ausnahmegenehmigungen für Flüge außerhalb der Sichtweite geben.

Insgesamt soll die Neuregelung dazu dienen, den gewerblichen Einsatz künftig zu erleichtern und gleichzeitig die Gefahren von unkontrolliert betriebenen Drohnen (insbesondere durch Privatnutzer) einzudämmen. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten.

IV. Veröffentlichungen

Seit meinem letzten Newsletter habe ich weitere Aufsätze zum Thema Videoüberwachung und Drohnen veröffentlicht. In der Zeitschrift GIT SICHERHEIT 1-2/2017 ist der erste Teil meines Artikels zu „Rechtsfragen bei der Baustellenüberwachung und -dokumentation durch Bilderfassungssysteme“ erschienen. Der zweite Teil folgt in der GIT 3/2017. Das Drohnenmagazin hat in der Ausgabe 1/2017 meinen Aufsatz „Der fliegende Kommissar“ zum Einsatz von Drohnen durch Polizeibehörden veröffentlicht.

Sie können diese Aufsätze auf unserer Website www.dieckert.de lesen, wenn Sie diesen [Link](#) aufrufen. Auf der Website sind auch meine bisherigen Veröffentlichungen zu den Themen „Videoüberwachung“ und „Brandschutz“ abrufbar.

V. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, bei denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik in den nächsten Monaten referiere:

1. Errichterhaftung bei der Planung, Installation und Wartung sicherheitstechnischer Anlagen (insbesondere Video)

Termin/Ort. 04.04.2017, Großbeeren

Veranstalter: Burgenkönig Video GmbH
(www.bkvideo.de)

2. Rechtsfragen zum Brandmelderntausch nach DIN 14675

Termin/Ort. 05.04.2017, Wolfsburg

Veranstalter: Termath AG
(www.thermat.de)

3. Vertragsrecht und Haftung des Errichters sicherheitstechnischer Anlagen

Termin/Ort. 06.04.2017, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie
(www.bhe.de)

4. Das neue Vergaberecht

Termin/Ort. 10.05.2017, Berlin

Veranstalter: DIECKERT-Seminare
(www.bauleiterschulung.de)

5. Juristische Aspekte beim Eingriff in fremde Netze

Termin/Ort. 22.06.2017, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie
(www.bhe.de)

VI. Schulungen zum Baurecht (www.bauleiterschulung.de)

Unsere Kanzlei bietet auch Jahr 2017 wieder zahlreiche baurechtliche Schulungen an. Dabei werden wir auch über das neue Bauvertragsrecht sowie das Vertragsrecht für Architekten und Ingenieure referieren, das im Rahmen der BGB-Reform Anfang nächsten Jahres in Kraft tritt. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website www.bauleiterschulung.de entnehmen.

Ich darf mich für Ihr Interesse bedanken und stehe für Rückfragen bei konkreten Problemstellungen aus Ihrer Praxis gerne zur Verfügung.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt